

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 2 (1989)

Artikel: Anstellungsvertrag mit einem Sisizer Alphirten
Autor: Vincenz, Valentin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstellungsvertrag mit einem Sisizer Alphirten

Valentin Vincenz, Buchs

In der wirtschaftlich schwierigen Zeit des Ersten Weltkrieges hatten die Alpverwaltungen keine Mühe, gutes und zuverlässiges Alppersonal anzustellen. Die Entlohnung war zwar eher bescheiden, als Alphirt verdiente man aber auch im Werdenberg sein Brot im wahrsten Sinne des Wortes: Die Bauern, welche Vieh auf die Alp trieben, waren verpflichtet, pro Vieheinheit ein bestimmtes Quantum Brot auf die Alp zu bringen. Zudem hatte der Hirt einer Galtvieh- oder Schafalp das Recht, je nach Grösse der Alp eine bis zwei Milchkühe frei, das heisst, ohne Sömmungsgebühr, mitzunehmen. Die Verantwortung des Alppersonals war gross, bildeten doch die ihm anvertrauten Tiere die Lebensgrundlage der bäuerlichen Bevölkerung. Es kann deshalb nicht erstaunen, wenn damals die Pflichten und Aufgaben sowie die übrigen Anstellungsbedingungen des verantwortlichen Hirten vertraglich peinlich genau festgelegt wurden. Liess sich der Alphirt etwas zuschulden kommen oder vernachlässigte er seine Pflichten, musste er mit einer Lohnkürzung oder gar mit der sofortigen Entlassung rechnen.

Der nachfolgende Vertrag wurde im März 1917 zwischen der Alpverwaltung von Sisiz und der Sisizer Voralp¹ und dem Alphirten Jakob Tinner abgeschlossen². Tinner war wohl ein guter Alphirt, denn seine Anstellung wurde später für zwei weitere Jahre erneuert.

«Alp Sisiz und Voralp

Dienst- und Anstellungs-Vertrag pro 1917
Die Alpverwaltung von Sisiz und Voralp stellt für den Hirten pro Sommer 1917 nachstehenden Dienst- und Anstellungsvertrag fest.

a. Allgemeine Bedingungen

1. Von der Alpverwaltung wird nur der Hirt angestellt³.
2. Die Belohnung geschieht in fixer Aversalsumme⁴, welche auf Martini 1917

zu bezahlen ist und zwar in der Weise, dass dem Hirten das entsprechende Guthaben an den Auftreibenden anzuweisen ist⁵. Ebenfalls hat der Hirt die Schopfgelder [= Stallzins] einzuziehen ohne extra Vergütung.

Indessen bleibt es dem Willen der Alpverwaltung anheimgestellt, den erwähnten Einzug selbst zu besorgen und die Entlohnung in Pauschal vorzunehmen.

3. Der angestellte Hirt hat die ihm anvertraute Viehhabe nach den speziellen Anordnungen des Alpmeisters zu hüten, zu schopfen und in Krankheitsfällen zu pflegen. Er hat ausserdem die ihm von der Alpverwaltung angewiesenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.

4. Fällt ein Tier an Rauschbrand⁶, so ist der Hirt gehalten, beim zuständigen Amt (Voralp: Gemeindamt Buchs; Sisiz: Gemeindamt Grabs) unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner hat er dafür besorgt zu sein, dass die Tiere in richtiger Weise verscharrt werden.

5. Der Hirt hat sich eines gesitteten und anständigen Benehmens gegen dritte jederzeit zu befleissen und Viehbesitzern, Touristen und Alpgängern freundlich und zuvorkommend zu begegnen; auf Wunsch gegen tarifmässige Bezahlung, soweit die vorhandenen Mittel erlauben an Jedermann Speise und Trank, Feuer und Licht zu verabfolgen.

6. Gegen Ungehorsam und Trägheit behält sich die Alpverwaltung Lohnabzug und je nach Umständen sofortige Entlassung vor. In ersterem Falle⁷ hat der Hirt keinen Lohnanspruch auf die schon geleistete Arbeit.

b) Spezielle Bedingungen

1. Dem Hirten liegt unter seiner speziellen Verantwortlichkeit ob:

- a) Die Behirtung und Schopfung der Viehhabe, sowie die Behirtung der Schafe.
- b) Die Reinigung der Ställe nach jeder Entleerung und Verbringen des Düngers in die Düngergrube (Voralp).

2. Während der Alpzeit in der Voralp hat der Hirt für Instandstellung der Zäunung selbst zu sorgen ohne extra Belohnung hierfür.

3. In der Voralp, wie in der Alp Sisiz ist grösstmögliche Sorgfalt für Gebäulichkeiten und vorhandenes Mobiliar zu verwenden. Beim Verlassen jeweils einer Alp ist sämtliches Mobiliar sauber gereinigt zu hinterlassen; in gleicher Weise Zimmer [Alpgebäude] und Ställe.

4. In der Alp Sisiz ist beim Verlassen derselben im Herbst ein Klawer gescheitertes Holz als Vorrat zu halten. Für die Herschaffung des Holzes wird dem Hirten eine Entschädigung von Fr. 10.– verabfolgt.

5. In der Alp Sisiz darf nur dürres Holz gesammelt werden.

6. Dem Hirten wird beim Auftrieb ein genaues Verzeichnis der aufgetriebenen Habe zu Handen gestellt. Jeder Zuwachs

1 Die Sisizer Voralp, im Besitz der Alpkorporation Sisiz, liegt am Buchserberg, auf Buchser Gemeindegebiet.

2 Das Original des Vertrages befindet sich bei Hans Schwendener-Eggenberger, Kreuzgasse, Buchs. Er wird hier im Wortlaut unverändert wiedergegeben.

3 Der Hirt muss seine Gehilfen selber anstellen und entlönnen.

4 Pauschalentschädigung, Gesamtabfindung; angebrochene Wochen mussten ganz bezahlt werden.

5 Der Hirt hat den Anteil, den jeder Bauer, je nach Viehbestand auf der Alp, von dem Hirtenlohn zu übernehmen hat, auszurechnen und dem Viehbesitzer mitzuteilen.

6 Gasbrandkrankung. Hochfieberige Allgemein-erkrankung, die heute mit mässigem Erfolg antibiotisch behandelt wird. Die Tiere werden prophylaktisch geimpft. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Bodenbeschaffenheit der Weide und dem Ausbruch der Rauschbrandkrankheit. Gefährlich sind Weiden auf valangin-kalkhaltigem Boden. Der Valangin-Kalk (ein kalkiger Mergel der unteren Kreide) hat seinen Namen vom Neuenburger Ort Valangin; er kommt zum Beispiel auch in Palfris vor.

7 Es geht hier aber wohl eher um den zweiten Fall, um die sofortige Entlassung.



Blick über die Alp Sisiz zum Gamsberg.

oder Abgang von Habe ist der Alpverwaltung mit genauem Datum anzugeben.

7. Die nötige Beihilfe zur regelrechten Behirtung der sämtlichen ihm anvertrauten Habe, hat der Hirt auf eigene Kosten zu belohnen. Gleichweise hat er die Beköstigung seiner selbst, sowie seiner Bedienten auf sich zu nehmen.

8. Als Zulage zum Hirtenlohn wird dem Hirten gestattet:

a) Auf die Voralp eine Kuh und eine Ziege freizumachen⁸.

b) Auf die Alp Sisiz eine Kuh und drei Ziegen ebenfalls frei.

c) Ferner wird dem Hirten von den Auftreibenden per Haupt Vieh zwei Pfund Brot auf die Alp gebracht.

9. Der Hirt ist nur bei Schneewetter berechtigt, seine eigene, sowie die ihm anvertraute Habe mit Heu zu füttern.

10. Als Belohnung wird fünfunddreissig Franken per Woche, in der Voralp und Sisiz ineinander gerechnet zugesichert, wenn obige Vorschriften eingehalten werden.

Altendorf, im März 1917

Namens der Alpverwaltung Sisiz

Der Präsident: Johann Zogg

Der Aktuar: Ulrich Hagmann

Der Hirt: Jakob Tinner

Nachtrag

Art. 8 der speziellen Bedingungen vorliegenden Dienstvertrages erfährt für den Sommer 1918 eine teilweise Abänderung und lautet derselbe wie folgt:

Art. 8 Als Zulage zum Hirtenlohn wird dem Hirten gestattet:

a) Auf die Voralp eine Kuh freizumachen und eine Ziege.

b) Auf die Alp Sisiz zwei Kühe und eine Ziege ebenfalls frei.

c) Ferner wird dem Hirten von den Auftreibenden das ihm und seinen Gehilfen laut Brotkarten zukommende Quantum Brot auf die Alp gebracht. Zu diesem Zweck hat er seine und seiner Gehilfen Brotkarte dem Alpmeister zur Verfügung zu stellen⁹.

Altendorf, im März 1918

Unterzeichnet: wie im Vertrag 1917

Nachtrag

Art. 8 des Dienstvertrages erfährt für den Sommer 1919 folgende Abänderung:

Als Zulage zum Hirtlohn wird dem Hirten gestattet:

a) Auf die Voralp eine Kuh und eine Ziege frei zu machen.

b) Auf die Alp Sisiz zwei Kühe und eine Ziege, oder eine Kuh und vier Ziegen ebenfalls frei.

c) Ferner wird dem Hirten von den Auftreibenden das Ihm und seinen Gehilfen laut Brotkarten zu kommende Brot auf die Alp gebracht. Zu diesem Zwecke hat Er seine und seiner Gehilfen Brotkarte dem Alpmeister zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 erfährt soweit eine Abänderung, dass der Wochenlohn auf vierzig Franken erhöht wird.

Altendorf, im März 1919

Der Alpmeister: Christian Hofmänner

Der Aktuar: Christian Hagmann

Der Hirt: Jakob Tinner.»

Die Zeiten haben sich geändert. Solche Verträge zwischen Alpkorporation und Hirten werden wohl nicht mehr abgeschlossen. Während den Jahren der Hochkonjunktur fand man kaum mehr Alppersonal. In den sechziger Jahren kam es zum Beispiel im Bündner Oberland vor, dass die Bauern nach einem bestimmten Turnus selber auf der Alp beim Melken helfen mussten. Auch heute sei es nicht einfach, gutes Alppersonal zu finden, sagt Rudolf Moser, Mitglied der dreiköpfigen Alpkommission der Buchser Alp Malschüel (vergleiche Anita Dörler, Molkentag auf Alp Malschüel, in: Bodensee Hefte 9, 1988, S. 63–67). Anlässlich des Malschüeler Molkentages 1987 konnte Moser die Arbeit von Senn, Zusenn, Küher und Rinderhirt loben. Nach Anita Dörler waren an jenem Tage rundum zufriedene Gesichter zu sehen, und die Bauern spendeten dem Alppersonal Applaus. Die Ortsgemeinde ist nicht mehr direkt für die Anstellung des Alppersonals verantwortlich. Sie verpachtet die Alp, der Pächter stellt die Leute an und macht am Schluss die Hüttenrechnung. Die Ortsgemeinde als Grundeigentümerin hat aber bei der Weideeinteilung, der Verteilung des Düngers und bei der Organisation der Pflichtstunden ein gewichtiges Wort mitzureden. Ihre Aufgabe ist es auch, darauf zu achten, dass die Alp nicht übernutzt wird. Dies wäre dann der Fall, wenn, unter Verwendung von zusätzlichem Kraftfutter, zu viele Tiere aufgetrieben würden.

8 Der Hirt kann die vertraglich festgelegte Anzahl eigener Tiere mit auftreiben, ohne dafür den Alp-zins bezahlen zu müssen.

9 Am 1. Oktober 1917 verfügte der Bundesrat die Rationierung von Brot und Getreide; die Brotkarte wurde eingeführt. Eine Tagesration umfasste zunächst 250 Gramm, vom 1. Dezember 1917 an nur noch 225 Gramm Brot.

Bild

Hans Jakob Reich, Salez.